

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Ausgabe unseres Infobriefes möchten wir Sie wieder über aktuelle und interessante Themen aus verschiedenen Bereichen des Steuerrechts informieren. Neben ausgewählten Themen aus der steuerlichen Praxis greifen wir eingangs zwei aktuelle Urteile des Bundesfinanzhofs zu Bewirtungskosten und zu Säumniszuschlägen auf.

Der Beitrag „Kinder in der Einkommensteuer – Kindergeld und Kinderfreibetrag“ ist der Beginn einer mehrteiligen Reihe, in der wir die vielfältigen Regelungen zu steuerlichen Begünstigungen in Zusammenhang mit Kindern darstellen.

Aus dem Bereich des Umsatzsteuerrechts beleuchten wir die Risiken für den Unternehmer in Zusammenhang mit der mehrfachen Übermittlung von Rechnungen. In einem weiteren Beitrag zur Umsatzsteuer stellen wir die inhaltlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung dar, die für einen Vorsteuerabzug zwingend notwendig sind. Als Unterstützung für Ihre tägliche Praxis haben wir für Sie eine Checkliste mit den für den Vorsteuerabzug notwendigen Rechnungsbestandteilen beigefügt. Diese können Sie auch auf unserer Internetseite unter folgendem Link aufrufen: [Checkliste](#)

Schließlich informieren wir Sie in einem Beitrag über die steuerliche Behandlung der privaten Nutzung betrieblicher Fahrzeuge von Unternehmern. Der Beitrag erläutert die Möglichkeiten zur Bewertung des Nutzungsvorteils sowohl für den ertragsteuerlichen als auch umsatzsteuerlichen Bereich und stellt die dafür notwendigen Voraussetzungen dar.

Wir wünschen eine interessante Lektüre, vor allem aber wünschen wir Ihnen und Ihren Familien besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch in ein erfolgreiches Jahr 2013.

Ihr Siegfried Wörner
und Team

Inhalt

Start der Reihe:
steuerl. Begünstigung & Kinder

- ▶ **1. Aktuelle Rechtsprechung**
 - 1.1 Bewirtungskosten **1**
 - 1.2 Säumniszuschläge bei Scheckeinreichung **2**
- ▶ **2. Kinder in der Einkommensteuer – Kindergeld und Kinderfreibetrag** **2**
- ▶ **3. Risiko Umsatzsteuer**
 - 3.1 Mehrfache Übermittlung einer Rechnung **3**
 - 3.2 Korrektur einer Rechnung **4**
 - 3.3 Rechnungen und Vorsteuerabzug **4**
- ▶ **4. Private Kfz-Nutzung betrieblicher Pkw durch Unternehmer** **6**

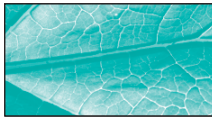
1. Aktuelle Rechtsprechung

1.1 Bewirtungskosten

Der **Bundesfinanzhof** hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass eine Bewirtungsrechnung neben den anderen Pflichtangaben auch den Namen des Steuerpflichtigen enthalten muss, wenn der Rechnungsbetrag 150 € übersteigt (BFH, Urteil vom 18.04.2012 – X R 57/09, veröffentlicht am 12. September 2012).

Im Urteilsfall hatte das Finanzamt die Berücksichtigung von **Bewirtungsaufwendungen** als Betriebsausgaben abgelehnt, da die Rechnungen den Namen des Steuerpflichtigen nicht enthalten und der Rechnungsbetrag die Kleinbetragsgrenze von 150 € überschritten hatte.

Diese Auffassung vertritt auch der Bundesfinanzhof und führt seine strenge Rechtsprechung zum Nachweis der Höhe angemessener Bewirtungsaufwendungen fort. Werden aufgrund betrieblicher Veranlassung Aufwendungen für Bewirtung getätigt, sind zum Nachweis der Höhe der Aufwendungen schriftlich **Ort, Tag, Teilnehmer, Anlass der Bewirtung** und die Höhe der Aufwendungen festzuhalten. Bei der Bewirtung in einer Gaststätte genügen Angaben zu Anlass und Teilnehmern. Zusätzlich ist die Rechnung über die Bewirtung beizufügen, die den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen nennt. Durch diese Regelung soll den Finanzämtern die Prüfung der Höhe der Aufwendungen erleichtert werden. Gaststättenrechnungen ohne Angaben des Namens des Steuerpflichtigen sind daher grundsätzlich zum Nachweis ungeeignet, da nicht erkennbar ist, welchem Steuerpflichtigen die Aufwendungen entstanden sind. Eine Ausnahme von dieser strengen Sichtweise macht der Bundesfinanzhof nur für Rechnungen mit einem Betrag von unter 150 €.



Praxistipp:

▶ Betrieblich veranlasste Bewirtungskosten sind zu 70 % der angemessenen Kosten als Betriebsausgaben absetzbar. Bei Gaststättenbewirtung ist zum Nachweis der Höhe der Aufwendungen darauf zu achten, dass neben dem Anlass und Teilnehmern der Bewirtung, zusätzlich der Name des bewirtenden Unternehmers durch den Gaststätteninhaber oder durch einen seiner Bevollmächtigten auf der ansonsten maschinell erstellten und registrierten Rechnung genannt ist, wenn der Rechnungsbetrag über 150 € liegt.

1.2 Säumniszuschläge bei Scheckeinreichung

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs sind Säumniszuschläge zu zahlen, wenn der Steuerpflichtige seine Steuerschuld durch Scheck bezahlt und dieser weniger als drei Tage vor Fälligkeit beim Finanzamt eingeht (BFH, Urteil vom 28.8.2012 – VII R 71/ 11, veröffentlicht am 21. November 2012).

Im Urteilsfall wurde die vierteljährlich fällige **Umsatzsteuervoranmeldung** für das III. Quartal abgegeben und ein Scheck ausgestellt, der am 8. November beim Finanzamt einging. Die Gutschrift auf dem Konto der Finanzverwaltung erfolgte am 10. November. Das Finanzamt sah die Zahlung als am 11. November entrichtet an, Fälligkeitstag war jedoch der 10. November, und erhob einen Säumniszuschlag. Dieser Ansicht schloss sich der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung an. Aufgrund eindeutiger gesetzlicher Regelung, gilt eine Zahlung bei **Scheckeinreichung** erst am dritten Tag nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde als bewirkt, auch wenn die Behörde bereits vorher über den Zahlungsbetrag verfügen kann. Wird diese Fiktion im Rahmen der Scheckeinreichung durch den Steuerpflichtigen nicht einkalkuliert, entsteht ein Säumniszuschlag in Höhe von **1%** des abgerundeten Steuerbetrages für jeden angefangenen Monat.

Praxistipp:

▶ Das Urteil mutet ungerecht an. Obwohl die Finanzkasse fristgerecht über die Gutschrift verfügen konnte, muss der Steuerpflichtige einen Säumniszuschlag bezahlen. Um derlei Probleme zu vermeiden empfehlen wir, die Umsatzsteuervorauszahlung vom Finanzamt abbuchen zu lassen. Wenn Sie trotzdem an der Scheckzahlung festhalten wollen, so stellen Sie sicher, dass der Scheck mindestens drei Tage vor Fälligkeit beim Finanzamt eingeht.

2. Kinder in der Einkommensteuer – Kindergeld und Kinderfreibetrag

2.1 Voraussetzungen für eine steuerliche Berücksichtigung von Kindern

Im Jahr 2012 vollzog sich im Bereich von Kindergeld und Kinderfreibetrag eine Entlastung. Bislang war eine steuerliche Berücksichtigung von Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben nur dann möglich, wenn sie für ihren Unterhalt oder ihre Berufsausbildung nicht mehr als 8.004 € an Einkünften zur Verfügung hatten. Diese Einkommensgrenze wurde abgeschafft, sodass eine Einkommensprüfung bei volljährigen Kindern wie nachfolgend dargestellt entfällt:

- Bis zum 18. Geburtstag :

Für diese Kinder besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Kindergeld.

- Bis zum 21. Geburtstag:

Ein Anspruch besteht nur, wenn

- kein Beschäftigungsverhältnis besteht und
- eine Meldung als arbeitsuchend bei der Agentur für Arbeit vorliegt.

- Bis zum 25. Geburtstag:

Ein Anspruch besteht nur, wenn

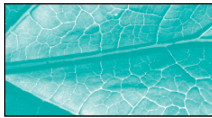
- eine Berufsausbildung erfolgt oder
- das Kind in einer Übergangszeit von bis zu vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen Ausbildung und Zivil-/Wehrdienst oder in einer davon befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder Dienstleistender im Ausland befindet oder
- eine Ausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann oder
- ein freiwilliges soziales, ökologisches Jahr o.ä. abgeleistet wird.

- Über den 25. Geburtstag hinaus:

Ein Anspruch besteht, wenn

- das Kind wegen geistiger körperlicher oder seelischer Behinderung außerstande ist sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist.

Nach Abschluss einer **erstmaligen** Berufsausbildung und eines Erststudiums wird ein Kind steuerlich berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Unschädlich ist eine Erwerbstätigkeit, wenn diese nur bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit ausmacht oder ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wird. Der Bundesfinanzhof erkennt unter strengen Voraussetzungen auch Sprachaufenthalte im Ausland im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses als Ausbildungsverhältnis an.



2.2 Kindergeld

Um das Existenzminimum des Kindes freizustellen, wird auf dem Wege des Familienausgleichs im laufenden Kalenderjahr die Auszahlung von Kindergeld gewährt, soweit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden und ein schriftlicher Antrag gestellt wird.

Zum Bezug von Kindergeld berechtigt sind grundsätzlich Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im **Inland** haben. Ein Anspruch besteht für folgende Kinder:

- im ersten Grad verwandte Kinder (leibliche und adoptierte Kinder),
- Pflegekinder (das Kind muss im Haushalt der Pflegeeltern sein Zuhause haben und die Pflegeeltern müssen zu dem Kind in einer familienähnlichen länger dauernden Beziehung stehen; das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern darf nicht mehr bestehen),
- vom Berechtigten in den Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten (Stiefkinder) und
- vom Berechtigten in den Haushalt aufgenommene Enkel.

Nicht zu berücksichtigen sind Kinder des Partners in einer **nichtehelichen** Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft, es sei denn, der Berechtigte hat diese adoptiert.

Kindergeld wird gewährt, wenn die Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung vorliegen. Es gilt das sogenannte **Monatsprinzip**; fallen die Voraussetzungen für eine steuerliche Berücksichtigung des Kindes unterjährig weg bzw. werden diese im laufenden Jahr begründet, wird das Kindergeld anteilig für die Monate gewährt, in denen die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung vorgelegen haben.

Für Kinder, die den gesetzlichen Grundwehrdienst, den Zivildienst oder eine vom Wehrdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer leisten, wird **kein** Kindergeld gezahlt.

Das Kindergeld für das erste und zweite Kind beträgt jeweils **184 €**, für das dritte Kind **190 €** und für jedes weitere Kind **215 €** pro Monat.

Hinweis:

Es ist zu beachten ist, dass das Kindergeld jeweils nur einem Berechtigten ausbezahlt wird. Sollte es mehrere Berechtigte geben, wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, dann müssen diese untereinander

den Berechtigten bestimmen. Geschieht dies nicht, dann bestimmt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten. Diesen Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, so wird das Kindergeld vorrangig einem Elternteil gezahlt; es wird an einen Großelternteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

2.3 Kinderfreibetrag

Im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt, ob die Gewährung eines Kinderfreibetrags für den Steuerpflichtigen **günstiger** ist als das Kindergeld. Die Gewährung des Kinderfreibetrags ist an die gleichen Voraussetzungen geknüpft, wie die Zahlung des Kindergeldes. Der Kinderfreibetrag beträgt für jedes berücksichtigungsfähige Kind **2.184 €**. Hinzu kommt der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes in Höhe von **1.320 €**. Diese Beträge werden vom Einkommen abgezogen.

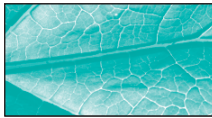
Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge, wenn das Kindestverhältnis zu beiden besteht. Für beide Ehegatten belaufen sich die Freibeträge in der Summe pro Kind damit auf **7.008 €**. Die „**Günstigerprüfung**“ erfolgt für jedes Kind einzeln, sodass auch für ein Kind der Kinderfreibetrag gewährt werden kann und für das oder die anderen das Kindergeld. Kommt der Kinderfreibetrag zum Ansatz, so ist das für dieses Kind gewährte Kindergeld in der Form zurückzuzahlen, dass es der Steuerschuld hinzuzurechnen ist. Auch die Freibeträge werden anteilig nach dem Monatsprinzip gewährt.

3. Risiko Umsatzsteuer

3.1 Mehrfache Übermittlung einer Rechnung

Wer Umsatzsteuer unrichtig ausweist, schuldet diese dem **Finanzamt**. Typisches Beispiel ist der Ausweis des Regelsteuersatzes von 19%, obwohl ein mit 7% ermäßigt zu steuernder Umsatz vorliegt. Nach Auffassung der Finanzgerichte und bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung genügt es bereits, eine identische Rechnung mehrfach an den Rechnungsempfänger zu übermitteln, um die Umsatzsteuer mehrfach zu schulden.

Ursprünglich sollte durch die Vorschrift des **§ 14c UStG** die Gefährdung des Steueraufkommens verhindert werden. Diese Gefährdung wird darin gesehen, dass der Rechnungsempfänger die Umsatzsteuer ggf. mehrfach als Vorsteuer vom Finanzamt erhält, während der Rechnungsaussteller die unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abführt.



Da eine mehrfache Rechnungsübermittlung in der Praxis allerdings durchaus häufig vorkommt, birgt die Vorschrift ein echtes Steuerrisiko für Unternehmen. Mit der Zunahme des elektronischen Versands von Rechnungen verstärkt sich die Problematik, da dadurch die Bereitschaft zum **Mehrfachversand** mangels Mehraufwand erkennbar erhöht ist. Beispielsweise ist verstärkt zu verzeichnen, dass elektronische Rechnungen an mehrere Email-Adressen im Empfängerunternehmen versandt werden.

Zwischenzeitlich gilt jedoch erfreulicherweise eine Einschränkung des strengen Grundsatzes, was die Finanzverwaltung im Anwendungserlass zum Umsatzsteuergesetz wie folgt zum Ausdruck bringt: „Sind für ein und dieselbe Leistung mehrere Rechnungen ausgestellt worden, ohne dass sie als Duplikat oder Kopie gekennzeichnet wurden, schuldet der leistende Unternehmer den hierin gesondert ausgewiesenen Steuerbetrag. **Dies gilt nicht, wenn inhaltlich identische Mehrstücke derselben Rechnung übersandt werden.**“

Im Ergebnis ist das mehrfache Versenden inhaltlich unveränderter Rechnungen nunmehr unschädlich. Eine Bezeichnung als Kopie oder Duplikat ist deshalb nicht mehr erforderlich, selbstverständlich aber weiterhin möglich und ratsam.

Da die grundsätzliche Regelung weiterhin Bestand hat, bleibt es bereits bei kleinsten Änderungen erforderlich, die **erneut** zu übermittelnde Rechnung als Kopie oder Duplikat zu bezeichnen, denn dann mangelt es an der inhaltlichen Identität des Mehrstücks. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn anstatt des ursprünglichen Rechnungsdatums das Datum des neuerlichen Rechnungsausdrucks verwendet wird, oder eine neue Rechnungsnummer vergeben wird, wie sie manche ERP-Systeme bei erneutem Ausdruck der Rechnung automatisch generieren.

Bei Nichtbeachtung besteht die Gefahr, dass die Umsatzsteuer mehrfach geschuldet wird. Eine Berichtigung der Steuerschuld ist zwar möglich, aber mit erheblichem Aufwand verbunden. Darüber hinaus können bis zur Korrektur **Zinsen** anfallen. Insofern ist im Zweifel weiterhin die Bezeichnung der Mehrfertigung als Kopie oder Duplikat zu empfehlen.

3.2 Korrektur einer Rechnung

Von diesen Fällen zu unterscheiden sind Rechnungskorrekturen, die aufgrund inhaltlicher Fehler in der Rechnung erforderlich sind. Hier ist die Korrektur beispielsweise mittels Stornorechnung möglich. Eine Bezeichnung der in der Folge auszustellenden Korrekturrechnung als Kopie oder **Duplikat** ist dann nicht zulässig. Vielmehr ist in der Korrekturrechnung darauf hinzuweisen, dass die mit Rechnungsnummer und Rechnungsdatum konkret zu bezeichnende ursprüngliche Rechnung berichtigt wird.

Praxistipp:

- ▶ Der Mehrfachversand inhaltlich identischer Rechnungen ist neuerdings bedenkenlos möglich. Bereits kleinste Abweichungen erfordern jedoch eine Kenntlichmachung des Mehrstücks als Kopie oder Duplikat.

3.3 Rechnungen und Vorsteuerabzug

Das Umsatzsteuerrecht knüpft den Vorsteuerabzug an zahlreiche formale Voraussetzungen, insbesondere an das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung. Hierauf haben wir bereits mehrfach hingewiesen – zuletzt in unseren Infobrief Steuerberatung I/2012, in dem wir Sie über die Vereinfachungen bei der Verwendung elektronischer Rechnungen informiert haben.

Die Kenntnis der notwendigen Rechnungsbestandteile ist zur Sicherung des Vorsteuerabzugs unabdingbar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass festzustellen ist, dass Prüfer bei Außenprüfungen oder Umsatzsteuer-Sonderprüfungen ihr Augenmerk verstärkt auf die formalen **Voraussetzungen** legen. Entspricht eine Rechnung nicht den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes, droht eine nachträgliche Versagung des Vorsteuerabzugs, was zu erheblichen Steuerzahlungen zuzüglich Zinsen in Höhe von **6%** pro Jahr führen kann. Darüber hinaus ist es im Interesse der eigenen Kunden empfehlenswert auch die Ausgangsrechnungen von Zeit zu Zeit auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen.

Die notwendigen Bestandteile haben wir in der gesetzlichen Reihenfolge nachfolgend zusammengefasst und mit einigen Anmerkungen ergänzt. Als Praxishilfe soll Ihnen unsere **Checkliste** dienen, die Sie im Anhang dieser Ausgabe finden oder von unserer Internetseite kostenlos herunterladen können.

Um von einer ordnungsgemäßen Rechnung ausgehen zu können, müssen folgende Pflichtangaben enthalten sein. Dabei ist zu beachten, dass eine Rechnung aus mehreren Dokumenten bestehen kann.

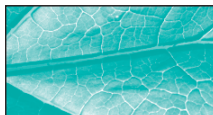
1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers

Name und Anschrift sind jeweils vollständig anzugeben.

Verfügt der Leistungsempfänger über ein Postfach oder über eine Großkundenadresse, ist es ausreichend, wenn diese Daten anstelle der Anschrift angegeben werden.

2. Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers

3. Ausstellungsdatum der Rechnung (Rechnungsdatum)



4. Fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer)

Durch die fortlaufende Rechnungsnummer soll sichergestellt werden, dass die erstellte Rechnung einmalig ist. Dabei ist es zulässig, eine oder mehrere Zahlen- oder Buchstabenreihen zu verwenden. Außerdem bleibt es dem Rechnungsaussteller überlassen mehrere separate Nummernkreise zu schaffen, z.B. für Zeiträume (Monate, Jahre) oder Filialen, Niederlassungen etc.

5. Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung

Eine handelsübliche Bezeichnung ist jede im Geschäftsverkehr verwendete Bezeichnung, auch Sammelbezeichnungen wie z.B. „Baubeschläge“, „Büromöbel“, „Schnittblumen“, „Spirituosen“, „Tabakwaren“, „Waschmittel“.

Allgemeine Bezeichnungen, die Gruppen verschiedenartiger Gegenstände umfassen, z.B. „Geschenkartikel“, reichen hingegen nicht aus. Ähnliches gilt bei sonstigen Leistungen. Angaben wie „Dienstleistungen“, „Beratungsleistungen“ oder „Bauleistungen“ sind alleine nicht ausreichend.

6. Zeitpunkt der Leistung und Vereinnahmung des Entgelts

Es reicht aus, wenn als Zeitpunkt der Leistung der Kalendermonat angegeben wird, in dem die Leistung ausgeführt wird. Sonstige Leistungen sind grundsätzlich im Zeitpunkt der Vollendung ausgeführt.

Der Zeitpunkt der Leistung kann sich auch aus dem Lieferschein ergeben, wenn in der Rechnung auf den Lieferschein verwiesen wird und der Lieferschein ein Lieferscheindatum enthält.

Wird über eine noch nicht ausgeführte Leistung abgerechnet (Anzahlungsrechnung), ist die Angabe des Zeitpunkts der Vereinnahmung des Entgelts oder des Teilentgelts erforderlich, wenn der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt. Da der Zeitpunkt der Vereinnahmung i.d.R. nicht feststeht, kann diese Angabe in der Praxis meist unterbleiben.

7. Entgelt sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts

Anzugeben ist das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt (Nettobetrag), sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht im Entgelt berücksichtigt ist.

Unter die Entgeltminderungen fallen vereinbarte Boni, Skonti und Rabatte. Bei Skontovereinbarungen genügt eine Angabe wie z.B. „2% Skonto bei Zahlung bis...“. Das Skonto muss nicht betragsmäßig ausgewiesen werden, auch nicht die darauf entfallende Umsatzsteuer.

8. Steuersatz und Steuerbetrag oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung.

Anzugeben ist der Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag oder ein Hinweis darauf, dass eine Steuerbefreiung gilt.

Bei dem Hinweis auf eine Steuerbefreiung ist es nicht erforderlich die entsprechende Vorschrift anzugeben. Umgangssprachliche Angaben wie z.B. „Ausfuhr“ oder „innergemeinschaftliche Lieferung“ reichen aus.

9. Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers

Bei steuerpflichtigen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ist der leistende Unternehmer verpflichtet, auf die einem nicht-unternehmerischen Leistungsempfänger obliegenden Aufbewahrungspflichten hinzuweisen. Diese Aufbewahrungspflicht beträgt zwei Jahre.

Das Fehlen des Hinweises hat für den leistenden Unternehmer keine Konsequenzen, allerdings begeht der Auftraggeber eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden kann, wenn er die Rechnung nicht mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt. Auf die Angabe des Hinweises ist deshalb im Interesse des Kunden zu achten.

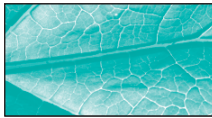
Praxistipp:

- ▶ Um bei der Rechnungserstellung nicht zwischen unternehmerischen und nichtunternehmerischen Leistungsempfängern unterscheiden zu müssen, weisen betroffene Unternehmen häufig in jeder Rechnung auf die Aufbewahrungspflicht nichtunternehmerischer Leistungsempfänger hin.

Zusätzliche Pflichten im Reverse-Charge-Verfahren

Abweichend von den vorgenannten Pflichtangaben ist bei steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferungen sowie bei sonstigen Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (**Reverse-Charge-Verfahren**) vom leistenden Unternehmer anstatt der Steuernummer zwingend die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu verwenden. Außerdem ist zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers anzugeben.

Darüber hinaus ist anstatt des Steuersatzes und Steuerbetrags bzw. des Hinweises auf eine Steuerbefreiung ein Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger anzubringen.



4. Private Kfz-Nutzung betrieblicher Pkw durch Unternehmer

Für Fahrzeuge im Betriebsvermögen des Unternehmers, die er privat nutzt, ist bei der Ermittlung des Gewinns eine Entnahme für die private Nutzungsmöglichkeit der Fahrzeuge zu berücksichtigen. Die anteilige private Nutzung erhöht somit den Gewinn des Unternehmens. Umsatzsteuerlich unterliegt die private Kfz-Nutzung eines zum Unternehmensvermögen gehörenden Fahrzeuges als unentgeltliche Wertabgabe ebenfalls der Besteuerung. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten für die Ermittlung des Wertes der Nutzungsentnahme.

4.1 Einkommensteuer

Nutzt ein Unternehmer sein betriebliches Fahrzeug für private Zwecke, so ist diese private Nutzungsmöglichkeit im Rahmen der Gewinnermittlung als Nutzungsentnahme zu berücksichtigen, die den Gewinn des Unternehmers erhöht.

Für die Bewertung der Nutzungsentnahme sieht das Gesetz verschiedene Bewertungsmethoden vor, die der Unternehmer wahlweise anwenden kann. Der Unternehmer ist in seiner Wahl der Bewertungsmethoden allerdings nicht völlig frei. Welche Bewertungsmethoden im jeweiligen Einzelfall anzuwenden sind, hängt vom Umfang der betrieblichen Nutzung ab.

Der Umfang der betrieblichen und privaten Nutzung ist als Verhältnis der betrieblich und privat gefahrenen zu den jährlich gesamt zurückgelegten Kilometern zu ermitteln. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten sind der betrieblichen Nutzung zuzuordnen, dabei sind auch mehrfache tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte zu berücksichtigen.

4.1.1 1%-Regelung

Sofern die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs mehr als 50% beträgt, kann die Nutzungsentnahme für jeden vollen Kalendermonat mit 1% des auf volle hundert Euro abgerundeten inländischen Listenpreises des Fahrzeugs angesetzt werden. Bemessungsgrundlage ist der Bruttolistenpreis inklusive Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs zuzüglich des Werts etwaiger Sonderausstattung. Überführungskosten sowie Kosten für die Zulassung oder für den Kfz-Brief sind nicht einzubeziehen. Preisnachlässe mindern den Listenpreis nicht. Diese Regelung gilt auch für Gebrauchtfahrzeuge.

Für die Anwendung der 1%-Regelung muss der Unternehmer gegenüber dem Finanzamt nachweisen, dass das Fahrzeug überwiegend betrieblich (zu mehr als 50%) genutzt wird. Für den Nachweis steht dem Unternehmer jede geeignete Form offen. Ein Fahrtenbuch muss nicht geführt

werden. Es genügen formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten; anerkannt werden bspw. Eintragungen in Terminkalendern, Reisekostenaufstellungen und -abrechnungen sowie sonstige Aufzeichnungen.

Der Ansatz des Nutzungswertes ist allerdings auf die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten des Fahrzeugs begrenzt (sog. Kostendeckelung). Übersteigt der Ansatz der 1%-Pauschale die tatsächlich entstandenen Fahrzeugkosten, ist die Entnahme höchstens mit dem Wert der Gesamtkosten anzusetzen.

4.1.2 Fahrtenbuch

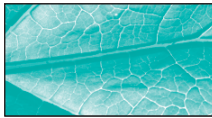
Neben der 1%-Methode kann der Unternehmer die Nutzungsentnahme auch mittels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches und des belegmäßigen Nachweises der Kfz-Kosten bewerten. Die Kosten werden in diesem Fall anteilig nach dem anhand des Fahrtenbuchs ermittelten betrieblichen Nutzungsanteil berücksichtigt. Die Führung eines Fahrtenbuchs ist vor allem in solchen Fällen vorteilhaft, in denen das Fahrzeug nur in geringem Umfang zu Privatfahrten genutzt wird sowie in Fällen, in denen die Kostendeckelung greift.

Die Führung des Fahrtenbuches ist im Gegensatz zu den Aufzeichnungen für den Nachweis der überwiegend betrieblichen Nutzung für die Anwendung der 1%-Methode nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkbar. Es muss fortlaufend geführt werden

Die Finanzverwaltung sowie die Rechtsprechung stellen hohe Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs. Danach wird neben vollständigen und fortlaufenden Aufzeichnungen insbesondere die zeitnahe Führung des Fahrtenbuches verlangt. Das Fahrtenbuch muss in geschlossener Form geführt werden, was bedeutet, dass die Aufzeichnung auf einzelnen losen Blättern nicht anerkannt wird. Die Fahrten müssen fortlaufend unter Angabe des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes eingetragen werden. Ein Fahrtenbuch, das erst im Nachhinein anhand von einzelnen losen Notizen erstellt wird, wird steuerlich nicht anerkannt. Für elektronisch geführte Fahrtenbücher muss zudem gewährleistet werden, dass keine nachträglichen Änderungen vorgenommen werden können, ohne dass die Reichweite der Änderungen dokumentiert wird. Ein Tabellenkalkulationsprogramm, das nachträgliche Änderungen ohne deren Dokumentation erlaubt, wird nicht als ordnungsgemäßes Fahrtenbuch anerkannt.

4.1.3 Schätzung des privaten Anteils (betrieblicher Nutzungsanteil 10-50%)

Nutzt der Unternehmer das Fahrzeug zu betrieblichen Zwecken nur zwischen 10% und 50%, darf der private Nutzungsanteil nicht mittels der 1%-Regelung ermittelt werden. In diesen Fällen kann – sofern ein ordnungsgemä-



ßes Fahrtenbuch nicht geführt wird – eine Schätzung des privaten Nutzungsanteils erfolgen. Die Fahrzeugkosten sind auch in diesem Fall belegmäßig nachzuweisen. Um den Nachweis vor dem Finanzamt in solchen Fällen ordnungsgemäß führen zu können, empfehlen wir trotzdem die Führung eines Fahrtenbuches.

4.1.4 Betrieblicher Nutzungsanteil < 10%

Bei einer betrieblichen Nutzung von weniger als 10% rechnet das Fahrzeug steuerlich zum Privatvermögen. Eine Zuordnung zum Betriebsvermögen ist nicht möglich. Die betrieblich gefahrenen Kilometer können in diesem Fall wahlweise entweder mit den tatsächlichen Aufwendungen anhand von Belegen inklusive anteiliger Abschreibung des Fahrzeugs angesetzt oder mit dem Kilometerpauschalsatz von 0,30 € bewertet werden. Die anteiligen Kosten sind im Wege der Nutzungseinlage als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

4.1.5 Mehrere Pkw im Betriebsvermögen

Gehören zum Betriebsvermögen eines Unternehmers mehrere Pkw, ist der pauschale Nutzungswert von 1% für jedes Fahrzeug anzusetzen. In diesem Zusammenhang ist mit der Abschaffung der sogenannten Jungesellenregelung ab dem Jahr 2010 eine deutliche Verschärfung eingetreten. Bislang wurde für die Ermittlung der Entnahme nur ein Fahrzeug zugrunde gelegt; maßgebend war dabei das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis. Ab dem Jahr 2010 ist für jedes Fahrzeug im Betriebsvermögen eine Nutzungsentnahme von 1% anzusetzen. Ausgenommen bleiben allerdings Fahrzeuge, für die glaubhaft gemacht werden kann, dass sie nicht privat genutzt werden können, weil sie hierfür nicht geeignet sind (z.B. Werkstattwagen) oder ausschließlich von eigenen Arbeitnehmern genutzt werden.

4.1.6 Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Mit der 1%-Pauschalierung werden die privaten Nutzungsentnahmen nicht vollständig abgegolten. So ist für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb des Unternehmers zusätzlich ein Betrag von 0,03% des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer abzüglich der Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer dem Gewinn hinzuzurechnen.

4.2 Umsatzsteuer

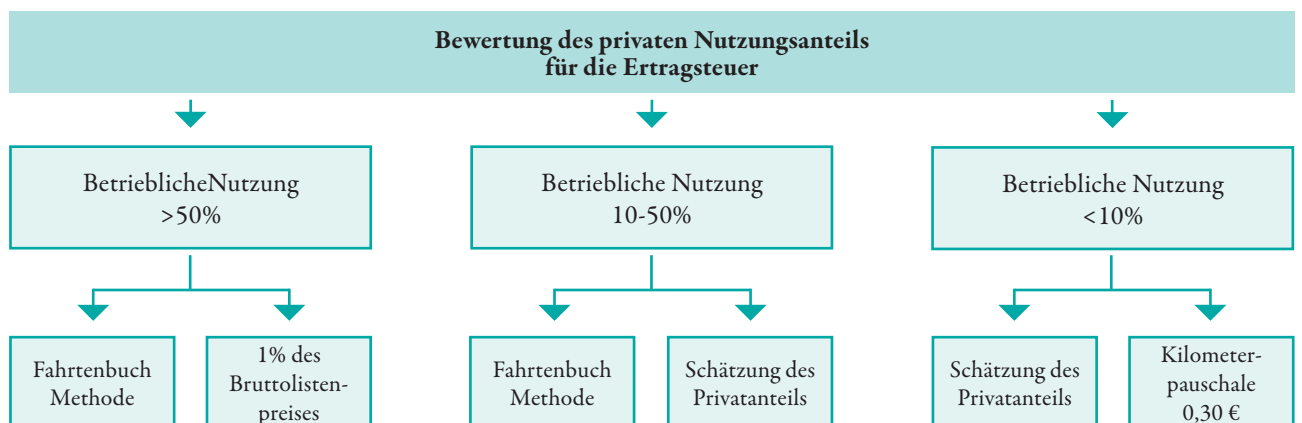
Die private Nutzung des betrieblichen Kfz stellt eine unentgeltliche Wertabgabe dar, die der Umsatzsteuer unterliegt. Voraussetzung dafür ist, dass aus den Kosten für den Erwerb und aus den laufenden Betriebskosten des Fahrzeugs ein Vorsteuerabzug vorgenommen wurde. Für die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils kommen dabei dieselben Methoden zur Anwendung wie bei der Ermittlung der Nutzungsentnahme für Zwecke der Ertragsteuer. Die Bewertung des Nutzungsanteils kann nach der 1%-Regelung, der Fahrtenbuchmethode oder mittels sachgerechter Schätzung erfolgen.

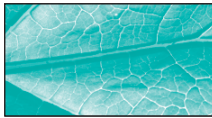
Welche Bewertungsmethode anzuwenden ist, hängt unter anderem davon ab, ob der Unternehmer aus der Anschaffung des Fahrzeugs einen Vorsteuerabzug geltend machen konnte oder nicht. Voraussetzung dafür ist, dass das Fahrzeug zu mindestens 10% für das Unternehmen genutzt wird. Bei einer Nutzung von weniger als 10% ist ein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten des Fahrzeugs nicht möglich, da es nicht zum Unternehmensvermögen zählt.

Die Vorsteuer aus den laufenden Betriebskosten hingegen, ist unabhängig davon (anteilig) abzugsfähig. Maßgebend ist auch hier das Verhältnis der Kilometer der unternehmerischen Fahrten zu den gesamten im Jahr zurückgelegten Kilometern.

4.2.1 1%-Regelung

Hat sich der Unternehmer ertragsteuerlich für den Ansatz der 1%-Regelung entschieden, kann dieser Betrag auch als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer angewandt werden. Für Aufwendungen, die nicht mit Vorsteuern belastet sind, ist ein pauschaler Abschlag von 20% vorzunehmen. Der danach verbleibende Betrag ist ein Nettobetrag, auf den die Umsatzsteuer mit 19% aufzuschlagen ist.





Beispiel:

Unternehmer U hat ein betriebliches Fahrzeug, das er sowohl für unternehmerische als auch für private Zwecke nutzt. Der Bruttolistenpreis beträgt 48 099 €.

Bruttolistenpreis (gerundet):	48.000,00 €
davon 1%	480,00 €
x 12 Monate	5.760,00 €
pauschaler Abschlag 20% (für Kosten ohne Vorsteuer)	1.152,00 €
Bemessungsgrundlage	4.608,00 €
USt 19%	<u>875,52 €</u>

Die Wahl der 1%-Regelung für die Bemessung der ertragsteuerlichen Nutzungsentnahme muss aber nicht zwingend auch für die Bemessung der Umsatzsteuer angewandt werden. Ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für den Privatanteil können daher bei Anwendung der 1%-Regelung voneinander abweichen. Dies kommt beispielsweise auch dann in Betracht, wenn ein Fahrtenbuch aus formalen Gründen für die Einkommensteuer verworfen wird. Für die Umsatzsteuer kann es trotzdem Anwendung finden.

4.2.2 Fahrtenbuch

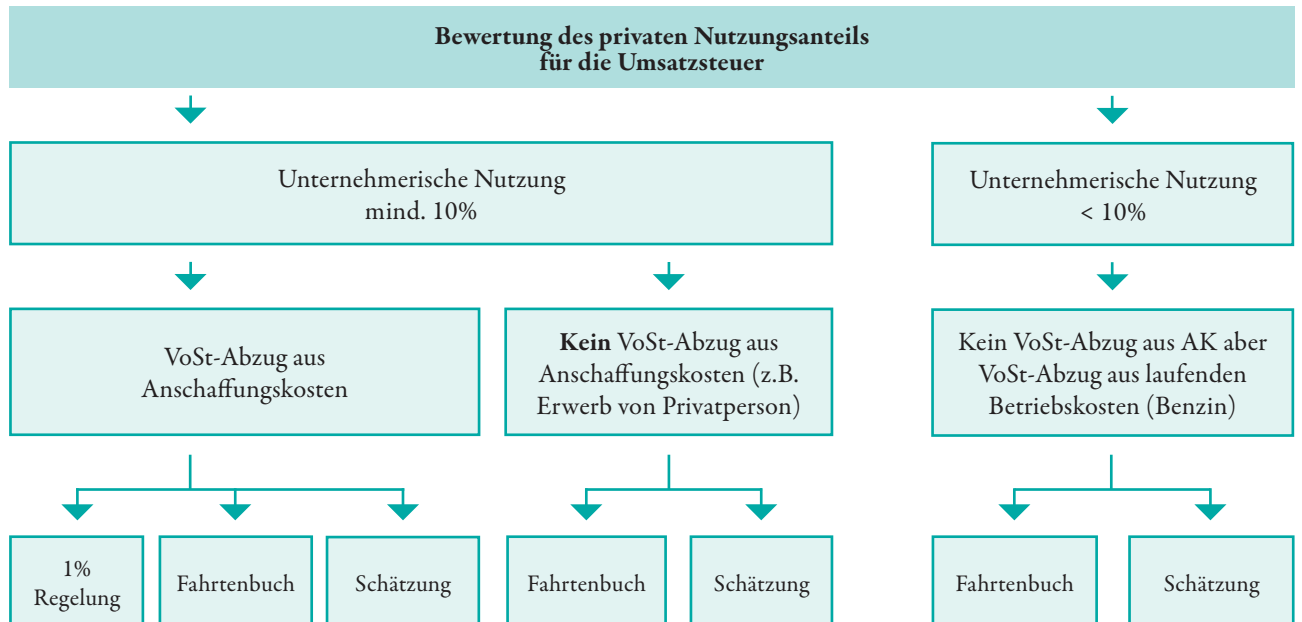
Entscheidet sich der Unternehmer ertragsteuerlich für die Führung eines Fahrtenbuchs, so hat er die ermittelten

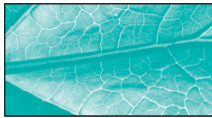
Nutzungsanteile auch für die Bemessung der Umsatzsteuer zugrunde zu legen. Aus den Gesamtaufwendungen sind die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten auszuscheiden, soweit sie belegmäßig nachgewiesen werden können.

4.2.3 Schätzung

Für Fälle, in denen der Unternehmer weder ein Fahrtenbuch führt, noch von der 1%-Regelung Gebrauch macht oder wenn die pauschalen Wertansätze durch die Kostendeckelung auf die tatsächlichen Kosten begrenzt werden, kann der private Nutzungsanteil für Zwecke der Umsatzsteuer im Wege einer sachgerechten Schätzung ermittelt werden. Der Nutzungsanteil ist in diesem Fall anhand geeigneter Unterlagen zu schätzen. Liegen keine geeigneten Unterlagen vor, ist der private Nutzungsanteil mit mindestens 50% zu schätzen. Die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten sind auszuscheiden, soweit sie belegmäßig nachgewiesen werden können.

Die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils durch Schätzung kommt auch in den Fällen zur Anwendung, in denen der Unternehmer aus der Anschaffung des Fahrzeugs keinen Vorsteuerabzug geltend machen konnte, weil er das Fahrzeug z.B. von einer Privatperson erworben hat. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind in diesem Fall nur die mit Vorsteuern belasteten Unterhaltskosten heranzuziehen.





► Ansprechpartner

**Arno Abenheimer**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Steuerberater
Spitalstr. 9
77855 Achern
AAbenheimer@schubra.de

**Christina Feurer**

Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Spitalstr. 9
77855 Achern
CFeurer@schubra.de

**Albert Lutz**

Steuerberater
vereidigter Buchprüfer
Spitalstr. 9
77855 Achern
ALutz@schubra.de

**Birgitt Müller**

Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Spitalstr. 9
77855 Achern
BMueller@schubra.de

**Mario Schnurr**

Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (BA)
Spitalstr. 9
77855 Achern
MSchnurr@schubra.de

**Nicola Walter**

Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Spitalstr. 9
77855 Achern
NWalter@schubra.de

**Siegfried Wörner**

Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Spitalstr. 9
77855 Achern
SWoerner@schubra.de

► Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:

Siegfried Wörner

Schultze & Braun GmbH

Rechtsanwalts-gesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sollten Sie Fragen zu dem Infobrief oder aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet des Steuerrechts haben, so stehen Ihnen die Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne nehmen wir auch Ihre Themenwünsche für den Infobrief entgegen.

Dieser Infobrief ist ein reines Informationsschreiben und dient der allgemeinen Unterrichtung unserer Mandanten sowie anderer interessierter Personen. Er kann eine steuerrechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Schultze & Braun GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Spitalstr. 9

77855 Achern

Telefon 078 41 / 708 - 0

Telefax 078 41 / 708 - 301

Internet: www.schubra.de

E-Mail: Mail@schubra.de

Geschäftsführer:

Dr. Eberhard Braun

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer

Sitz:

Eisenbahnstr. 19-23, 77855 Achern

Amtsgericht Mannheim

HRB 220528

Standorte:

Achern · Berlin · Frankfurt/Main

**Schultze & Braun GmbH**

Rechtsanwalts-gesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft